

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.12.2011

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Upahl vom 08.12.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 (Steuergegenstand) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

- bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
- die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung. Weiterhin wird für gefährliche Hunde keine Zwingersteuer (§ 8) gemäß dieser Satzung gewährt.

2. Der § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 23,00 €
- für den 2. Hund 46,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund 92,00 €
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 1 Absatz 2) 250,00 €

3. Der § 13 (Steuermarken) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Upahl, den 30.12.2011

Schneider
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.